

Große Anfrage

**der Abgeordneten Dennis Thering, Richard Seelmaecker, Dennis Gladiator,
Silke Seif, Birgit Stöver (CDU) und Fraktion vom 13.02.24**

und Antwort des Senats

Betr.: Massiver Anstieg der Kinder- und Jugendkriminalität – Es besteht dringender Handlungsbedarf! (II)

Der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) Hamburg 2022 ist zu entnehmen, dass 2022 ein enorm starker Anstieg der Zahl tatverdächtiger Kinder (bis 13 Jahre), Jugendlicher (14 bis 17 Jahre) und Heranwachsender (18 bis 20 Jahre) zu verzeichnen war. Die Anzahl tatverdächtiger Jugendlicher ist 2022 in Hamburg im Vergleich zu 2021 um 14,2 Prozent, die Anzahl tatverdächtiger Heranwachsender um 7,9 Prozent gestiegen. Erschreckend ist die Tatsache, dass die Anzahl tatverdächtiger Kinder um 36,9 Prozent gestiegen ist; im Vergleich zum Vorcoronajahr 2019 liegt der Anstieg sogar bei über 41 Prozent.

In der Antwort auf unsere Große Anfrage, Drs. 22/11734, teilte der Senat mit: „Es ist unzulässig, Strafverfahren gegen Kinder zu führen, da sie gemäß § 19 StGB schuldunfähig sind. Auch Maßregeln der Besserung und Sicherung dürfen nicht verhängt werden. Wird ein Kind jedoch wiederholt oder mit mehr als nur geringfügigen Straftaten auffällig, kann dies einen Anlass bieten, Mitteilungen an das zuständige Familiengericht oder an sonstige öffentliche Stellen, insbesondere das Jugendamt, zu übermitteln, vergleiche Nummern 31 und 35 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) in der ab dem 1. August 2022 geltenden Fassung vom 10. Mai 2022. Nach Maßgabe der Umstände des Einzelfalls kann auch Veranlassung bestehen, ein Ermittlungsverfahren wegen Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht nach § 171 Strafgesetzbuch (StGB) einzuleiten.“

Es stellt sich die Frage, welche Entwicklungen sich im letzten Jahr ergeben haben.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

Für das Jahr 2023 ist im Bereich der polizeilich registrierten Delinquenz von Kindern kein Anstieg, sondern ein Rückgang um 130 auf 2.814 Kinder festzustellen. Der Anteil der Kindern ohne deutsche Staatsangehörigkeit an allen tatverdächtigen Kindern ging von 40,1 Prozent in 2022 auf 36,4 Prozent zurück.

Der Anstieg der Tatverdächtigen unter 21 Jahren (TVu21) fiel in 2023 mit 7 Prozent im Vergleich zum Vorjahr leicht geringer aus als der Anstieg der Tatverdächtigen aller Altersgruppen in Höhe von 8 Prozent. Die insoweit beobachteten höheren Tatverdächtigenzahlen sind nicht zuletzt das Ergebnis einer höheren Kontrolltätigkeit insbesondere im Bereich der Hamburger Innenstadt. Bei den sogenannten Kontrolldelikten führen verstärkte Kontrollmaßnahmen der Polizei sowie von Institutionen, wie beispielsweise der

Verkehrsbetriebe oder des Einzelhandels, in der Regel zu einem Anstieg der registrierten Fall- und Tatverdächtigenzahlen. Zu den Kontrolldelikten zählen Ladendiebstahl, Hausfriedensbruch, Beförderungerschleichung, Rauschgiftkriminalität sowie Verstöße gegen das Aufenthalts- und Asylverfahrensgesetz. Hier bedeutet ein Fallzahlenanstieg nicht unbedingt, dass es zu mehr Straftaten kam, sondern dass mehr Taten polizeilich bekannt wurden (Aufhellung des Dunkelfeldes). Darüber hinaus werden die Anstiege der Tatverdächtigen dadurch relativiert, wenn das Bevölkerungswachstum in Hamburg berücksichtigt wird. Die Tatverdächtigenbelastungszahl (TVBZ), also die Zahl der Tatverdächtigen pro 100.000 Einwohner, liegt aktuell bei 4.029 und damit 5 Prozent über dem Vorjahreswert. Die TVBZ für die unter 21-Jährigen liegt mit 6.026 3 Prozent über dem Vorjahreswert.

Bei der in der Analyse von Lageentwicklungen gebotenen Betrachtung auch längerfristiger wird deutlich, dass die Anzahl der Tatverdächtigen unter 21 Jahren von 18.576 in 2004 um –25,9 Prozent auf 13.763 in 2023 absank. Noch stärker sank zeitgleich die TVBZ der unter 21-Jährigen – nämlich von 8.991 in 2004 um –33,0 Prozent auf 6.026 in 2023.

Die Bekämpfung der Jugendkriminalität in Hamburg hat seit Jahren einen hohen Stellenwert. Das Handlungskonzept „Handeln gegen Jugendgewalt“ hat sich in der Praxis bewährt und trägt zu der vorgenannten rückläufigen Entwicklung der Jugendkriminalität bei. Mit diesem Konzept wurde eine behördenübergreifende Arbeitsstruktur geschaffen, die ganzheitliche Handlungsansätze bietet (siehe hierzu auch Drs. 20/5972 und 22/6899).

Das „Obachtverfahren Gewalt unter 21“ stellt im Rahmen dieses Handlungskonzeptes die gewaltauffälligsten Personen unter 21 Jahren unter eine besondere Beobachtung der zuständigen Behörden, holt wöchentlich deren aktuelle Risikobewertung mithilfe eines Ampelsystems ein und sieht in jeweils priorisierten Fällen die Durchführung von Fallkonferenzen mit Vertretungen aller beteiligten Behörden vor, um schnelle und effektive Maßnahmen zu vereinbaren. Bei einem hohen Anteil der Personen auf der Obachtliste wird – häufig nach Greifen abgestimmter Maßnahmen – festgestellt, dass sie mindestens ein Jahr lang keine neuen Gewalttaten mehr begangen haben und dementsprechend aus dem Obachtverfahren entlassen werden können. Die Strukturen des unter Federführung der Polizei koordinierten Obachtverfahrens haben sich bewährt und zu einer Beschleunigung der Kooperation aller beteiligten Behörden im Sinne einer stärkeren Vernetzung geführt. Ein Austausch über das bestehende Verfahren findet regelmäßig statt. Nach Erfahrungen der Polizei wurden aus diesem Personenkreis der Obachtäter in den letzten Jahren keine herausragenden Gewalttaten festgestellt. Dies ist ein Indiz für den Erfolg dieses Programms, aber keine Garantie für die weitere Entwicklung, was für die tägliche Umsetzung weiterhin hohe Anforderungen an alle Beteiligten stellt.

Die Polizei erfasst Straftaten gemäß dem Straftatenkatalog der Richtlinien für die Erfassung und Verarbeitung der Daten in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Die Auswertung von PKS-Daten in Tabellenform als standardisierte Ergebnistabellen unterliegt einem bundesweit abgestimmten Prozess. Darin wird fachlich beschrieben, wie die PKS-Daten zu erheben sind und wie sie in den jeweiligen Ergebnistabellen ausgewertet werden. Die statistische Erfassung eines Falles erfolgt nach den Richtlinien für die Führung der PKS mit Abschluss aller polizeilichen Ermittlungen durch die für die Endbearbeitung zuständige Dienststelle bei endgültiger Abgabe der entstandenen Ermittlungsvorgänge beziehungsweise des Schlussberichts an die Staatsanwaltschaft oder das Gericht.

Bei der Berechnung der Tatverdächtigen (TV) wird in der PKS eine echte Tatverdächtigenzählung vorgenommen. Dabei wird ein TV nur einmal gezählt, auch wenn er mehrfach registriert wurde. Dieses Prinzip wird sowohl für die Anzahl der TV insgesamt als auch für die Anzahl der TV für jedes Delikt angewendet. Wird ein TV mit zwei verschiedenen Delikten registriert, wird er für das jeweilige Delikt als TV gezählt. Für TV insgesamt wird er dagegen nur einmal gezählt. Die Anzahl der TV darf dabei nicht in Relation zu den Fallzahlen gesetzt werden, da auch mehrere TV zu einem Fall erfasst worden sein können.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

1. *Wie hat sich die Anzahl der Tatverdächtigen unter 21 Jahren nach der PKS Hamburg im Jahre 2023 gegenüber dem Vorjahr entwickelt? Bitte gesamt und für Kinder, Jugendliche und Heranwachsende getrennt in absoluten und prozentualen Zahlen angeben.*

Siehe Vorbemerkung und Anlage 1.

2. *In welchen Deliktsbereichen ist ein besonders starker Anstieg der Kriminalität durch Kinder zu verzeichnen?*

Entgegen dem in der Vorbemerkung beschriebenen Trend wurden 2023 mehr Kinder in Zusammenhang mit Ladendiebstählen (+65 Kinder) und leichten Körperverletzungsdelikten (+51 Kinder) erfasst.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

3. *Wie hoch ist der Anteil tatverdächtiger strafunmündiger Kinder mit nicht deutscher Staatsangehörigkeit?*

Siehe Vorbemerkung.

4. *Wie hat sich die Anzahl der von der Staatsanwaltschaft Hamburg wegen Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht nach § 171 StGB geführten Ermittlungsverfahren seit dem Jahre 2022 entwickelt? Bitte Neuzugänge und Erledigungen angeben.*
5. *Welchen Ausgang hatten die in den Jahren 2022 und 2023 eingeleiteten Ermittlungsverfahren jeweils? Bitte insgesamt und nach Anklagen beziehungsweise Antrag gemäß § 417 StPO, Strafbefehl, Einstellung mit Auflage gemäß § 153a StPO, Einstellung ohne Auflage gemäß § 153 Absatz 1 StPO, Einstellung gemäß § 170 Absatz 2 StPO, Abgabe an andere StA/Verwaltungsbehörde, sonstige Erledigung getrennt darstellen.*
6. *Wie viele rechtskräftige Verurteilungen wegen Straftaten wegen Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht nach § 171 StGB gab es in den Jahren 2022 und 2023 jeweils? Zu jeweils welcher Strafe wurden die Täter/innen verurteilt?*

Im Vorgangsverwaltungs- und Vorgangsbearbeitungssystem MESTA der Staatsanwaltschaft Hamburg ist die folgende Anzahl an Verfahren erfasst, bei denen als Tatvorwurf jedenfalls auch eine Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB) erfasst wurde. Die Angaben stehen unter dem Vorbehalt der vollständigen und richtigen Erfassung in MESTA. Stand der Auskunft: 16. Februar 2024.

Aktenzeichenjahrgang	Anzahl an Verfahren
2022	67
2023	47

Zu den vorstehend aufgeführten Verfahren sind in MESTA folgende Erledigungszahlen erfasst:

Erledigungsart	Aktenzeichenjahrgang 2022	Aktenzeichenjahrgang 2023
Anklage	10	2
Strafbefehl	4	2
Antrag gem. § 417 StPO	0	0
Einstellung gem. § 153a StPO	0	0
Einstellung gem. § 153 StPO	4	2
Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO	33	18
Abgabe an andere StA/Verwaltungsbehörde	3	2
sonstige Erledigung	4	6
Gesamt	58	32

Verurteilung	Aktenzeichenjahrgang 2022**	Aktenzeichenjahrgang 2023
Geldstrafe	7	0
Jugendstrafe mit Bewährung	1	0
Verwarnung mit Strafvorbehalt	1	1

In der Drs. 22/11734 gab der Senat zur Frage, wie Familien von tatverdächtigen strafunmündigen Kindern in Hamburg unterstützt werden, an: „Darüber hinaus wird im Rahmen der NuHG durch Polizeibeamte des Jugendschutzes ein zeitnahes Gespräch mit minderjährigen Tatverdächtigen sowie ihren Erziehungsberechtigten über die Folgen von begangenen Gewalttaten durchgeführt. Dafür werden die minderjährigen Tatverdächtigen in der Regel im häuslichen Umfeld aufgesucht.“ Diese Norm- und Hilfesprache zählen zu den zentralen Aufgaben des polizeilichen Jugendschutzes.

7. *Wurden die Norm- und Hilfesprache in der Vergangenheit evaluiert?*

Falls ja, wann, mit welchem Ergebnis und welche Maßnahmen wurden daraufhin ergriffen?

8. *Falls nein, weshalb nicht und inwiefern bestehen hier Planungen?*

Durch das Landeskriminalamt (LKA) wurde im Jahr 2003 eine Untersuchung zum Thema „Legalbewährung von Jugendlichen nach Norm- und Hilfeverdeutlichenden Gesprächen (NuHG)“ durchgeführt. Als Fazit wurden seinerzeit zusammenfassend folgende Aussagen getroffen:

TV, mit denen ein Gespräch durchgeführt wurde, sind generell seltener wieder auffällig als TV ohne ein Gespräch. Insgesamt wurde die Einschätzung der Gesprächsdurchführenden durch die tatsächliche Wieder- beziehungsweise Nichtwiederauffälligkeit in 71,6 Prozent der Fälle bestätigt.

Für folgende TV bestand ein signifikanter Zusammenhang zwischen der Durchführung eines NuHG und erfolgreicher Legalbewährung:

- TV, für die kriminalpolizeiliche Vorkenntnisse bestanden
- TV, die mit einem schweren Anlassdelikt auffielen
- TV ohne Ersttätereigenschaft
- männliche TV

Die polizeiliche Maßnahme des NuHG ist daher besonders angezeigt bei tatverdächtigen Jugendlichen nach Delikten wie Raub und schwerer Körperverletzung. Bei „typischer“ Jugendkriminalität mit eher episodenhaftem Charakter ist der Erfolg der Maßnahme geringer.

9. *Erfolgen auch durch den polizeilichen Jugendschutz Meldungen an das Jugendamt?*

Falls ja, welche Maßnahmen werden vom Jugendamt getroffen und inwiefern wird der polizeiliche Jugendschutz über diese in Kenntnis gesetzt?

Ja, wenn von Mitarbeitenden des Jugendschutzes Verdachtsmomente hinsichtlich einer Kindeswohlgefährdung festgestellt werden. Die Jugendämter prüfen ihrerseits, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und gegebenenfalls welche Maßnahmen der Jugendhilfe zu treffen sind.

Aufgrund des Sozialdatenschutzes im Rahmen von Entscheidungen und Maßnahmen der Jugendhilfe erfolgt seitens des jeweils zuständigen Jugendamtes grundsätzlich keine Datenübermittlung an Dritte und damit auch keine Rückmeldung an die Polizei.

Ausnahmen von diesem Grundsatz können greifen, wenn zuständige Jugendämter – insbesondere bei erheblichen Gefährdungen des Kindeswohls – zur Einschätzung kommen, dass im Interesse des Erfolgs der Jugendhilfemaßnahme – etwa in Fallkonferenzen des Obachtverfahrens – behördenübergreifende Beratungen und abgestimmte behördenübergreifende Reaktionen im entsprechenden Einzelfall erforderlich sind.

10. *An Hamburgs Schulen werden Sprach- und Kulturmittler/innen eingesetzt (pdf-skm-flyer-data.pdf (hamburg.de)), die durch ihre sprachlichen und kulturellen Kenntnisse in der Lage sind, bei sozio- und interkulturell bedingten Verständigungsschwierigkeiten wertvolle Informationen zu vermitteln. Viele der jungen Täter/innen, mit denen die Jugendschützer in Kontakt kommen, haben einen Migrationshintergrund und teilweise auch Sprachbarrieren.*

a. *An welchen Schulen kamen die Sprach- und Kulturmittler/innen seit Beginn des Schuljahres 2023/2024 in jeweils welchem Umfang zum Einsatz?*

Der Begriff „Sprach- und Kulturmittlerin bzw. -mittler“ ist kein geschützter Begriff. Es besteht daher auch kein einheitliches „Stellenprofil“ und die Einsatzmöglichkeiten variieren beziehungsweise sind vielfältig, je nach konkretem Bedarf der Schule. Den Hamburger Schulen ist es freigestellt, Personen als Sprach- und Kulturmittler/-innen einzustellen und deren Aufgabenbereich festzulegen.

Die Schulen haben die Möglichkeit, bei der für Bildung zuständigen Behörde einen finanziellen Zuschuss zum Einsatz von Sprach- und Kulturmittler/-innen zu beantragen. Gedacht ist der Einsatz als flexible und kurzfristige Unterstützung für die besonderen Herausforderungen bei der Arbeit mit neuzugewanderten Schülerinnen und Schülern sowie ihrer Familien. Der Einstieg in das Hamburger Schulsystem soll hier noch einmal stärker unterstützt und bei den Familien ein besseres Verständnis für die schulischen Abläufe geschaffen werden.

Zum Umfang, in dem Sprach- und Kulturmittler/-innen an Hamburger Schulen eingesetzt werden, siehe Anlage 2. Zur Erhebung der Daten wurde eine Schulabfrage durchgeführt. In der Übersicht sind alle Schulen aufgelistet, die im ersten Schulhalbjahr 2023/2024 Sprach- und Kulturmittler/-innen an ihrer Schule beschäftigt haben. Die Einsätze der Sprach- und Kulturmittler/-innen variieren sehr in der Stundenzahl, basierend auf deren je Schule sich unterscheidenden Aufgabenbereichen. In der Regel sind die Sprach- und Kulturmittler/-innen über das ganze Schulhalbjahr hinweg regelmäßig im Einsatz. An einer geringeren Anzahl von Schulen werden Sprach- und Kulturmittler/-innen jedoch auch nur punktuell eingesetzt, zum Beispiel zur Unterstützung von Elternabenden, Elterngesprächen oder bei Lernentwicklungsgesprächen.

b. *Wie beurteilt die zuständige Behörde die Möglichkeit, die Jugendschützer in Stadtteilen mit hohem Migrationshintergrund von Sprach- und Kulturmittler/innen begleiten zu lassen, die gegenüber den jungen Delinquenten authentisch auftreten und nicht als Teil der Polizei angesehen werden?*

Dem parlamentarischen Fragerecht korrespondiert ein Anspruch auf Auskünfte, nicht aber auf meinungsbildende Stellungnahmen (vergleiche ThürVerfGH, Urteil vom 19.12.2008 – 35/07 –, juris Rn. 177), von denen der Senat deshalb auch im vorliegenden Fall absieht.

11. *Wie ist das weitere Verfahren, wenn Mitteilungen gemäß Nummern 31 und 35 MiStra an das zuständige Familiengericht oder an sonstige öffentliche Stellen, insbesondere das Jugendamt, erfolgen? Erfolgt eine Rückmeldung an die meldende Staatsanwaltschaft, welche Maßnahmen getroffen wurden?*

Die Richterinnen und Richter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der richterlichen Unabhängigkeit nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze.

Grundsätzlich kann zum Verfahren mitgeteilt werden, dass seitens des Familiengerichts auf entsprechende Mitteilungen nach den Nummern 31, 35 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) in der Regel zunächst das Jugendamt informiert und eingebunden wird, um zu eruieren, ob der Sachverhalt dort bereits bekannt ist, ob bereits von dort (ohne Einbindung des Gerichts) Maßnahmen und Hilfen installiert wurden und ob nach dortiger fachlicher Einschätzung zusätzlicher akuter gerichtlicher Handlungsbedarf gesehen wird.

Wenn Letzteres bejaht werden sollte, betreibt das Gericht das Verfahren je nach den Besonderheiten des Einzelfalles weiter. Wenn ein akuter gerichtlicher Handlungsbedarf weder vom Gericht, noch vom Jugendamt gesehen wird, würde in der Regel eine Wiedervorlagefrist notiert werden, um später nochmals den Sachverhalt auf mögliche erforderliche Maßnahmen zu überprüfen. Eine solche Soll-Überprüfung ist beim Absehen von Maßnahmen nach den §§ 1666 bis 1667 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in § 166 Absatz 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) geregelt.

Welche Mitteilungen von den Familienrichterinnen und -richtern an die Jugendstaatsanwaltschaften zu erfolgen haben, ist in der Anordnung über die Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi), 4. Abschnitt, XIII., Nummer 5 geregelt. Hier heißt es:

„(1) Mitzuteilen sind

1. familiengerichtliche Maßnahmen sowie ihre Änderung und Aufhebung, wenn ein anhängiges staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder gerichtliches Strafverfahren gegen den Minderjährigen bekannt wird (§ 70 Absatz 1 Satz 3 JGG);
2. Kenntnisse des Familiengerichts von einem anderen anhängigen Strafverfahren gegen den Minderjährigen (§ 70 Absatz 1 Satz 2 JGG).

(2) Mitteilungen nach Absatz 1 Nummer 1 unterbleiben, wenn schutzwürdige Interessen des Minderjährigen oder einer sonst von der Mitteilung betroffenen Person oder Stelle an dem Ausschluss der Übermittlung erkennbar überwiegen (§ 70 Absatz 1 Satz 3 JGG).“

Meldungen der Staatsanwaltschaft nach der „Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen“ (MiStra) Nummer 35 werden im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) immer als Mitteilung eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a Aachtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) – gewertet. Sie gehen über eine zentrale Schnittstelle im Fachverfahren JUS-IT der Jugendämter ein. Diese teilen digital ihre Zuständigkeit mit. Die zuständige Stelle erhält dann die konkrete Mitteilung mit den entsprechenden Unterlagen. Entsprechend der Vorgaben zum Umgang mit Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII nimmt der ASD eine Gefährdungseinschätzung im Vier-Augen-Prinzip vor und ergreift entsprechende weitere Maßnahmen. Eine Rückmeldung erfolgt auf Anforderung der Staatsanwaltschaft oder nach Bedarf im Einzelfall.

Bei einer Mitteilung der Staatsanwaltschaft an das Familiengericht unterstützt der örtlich zuständige ASD gemäß § 50 SGB VIII das Familiengericht im Verfahren. Der ASD wird angehört oder nimmt als Beteiligter an dem Verfahren teil. Die weitere Kommunikation erfolgt dann über das Familiengericht.

12. In der Drs. 22/11734 teilte der Senat mit: „Im Bereich der Jugendhilfe werden Fachbesprechungen, Fallkonferenzen und sonstige Kooperationstreffen genutzt, mit sämtlichen Kooperationspartnern (Kinder- und Jugendpsychiatrie, Jugendämter, Schulen, freie Träger et cetera) die richtigen Schlüsse zu ziehen und Maßnahmen für die fachliche Weiterentwicklung zu vereinbaren.“ Wie häufig haben derartige Fallkonferenzen seit 2023 über wie viele Kinder und Jugendliche stattgefunden?

Neben Fallkonferenzen wie zum Beispiel im Rahmen des sogenannten Obachtverfahrens finden in der Jugendhilfe regelhaft Fallbesprechungen in der Hilfeplanung, sogenannte Hilfeplangespräche, regelmäßige Kooperationstreffen sowie Fach- und Kooperationsgespräche zur Verbesserung der Verfahren und der interdisziplinären Zusammenarbeit statt.

13. Wie hat sich die Anzahl der Strafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende im Jahre 2023 entwickelt? Wie viele dieser Verfahren endeten im Ergebnis mit Verurteilungen? Bitte jeweils mit absoluten und prozentualen Zahlen angeben.

Amtsgerichte	
Jugendrichterinnen und -richter	
Neuzugänge	2.808

Amtsgerichte	
Jugendrichterinnen und -richter	
Erledigte Verfahren	2.641
Zahl der Beschuldigten insgesamt	3.170
Zahl der Beschuldigten, für die das Verfahren durch Verurteilung erledigt wurde	853
prozentualer Anteil der Verurteilungen der Beschuldigten	27 %
Jugendschöffengericht	
Neuzugänge	369
Erledigte Verfahren	313
Zahl der Beschuldigten insgesamt	445
Zahl der Beschuldigten, für die das Verfahren durch Verurteilung erledigt wurde	230
prozentualer Anteil der Verurteilungen der Beschuldigten	52 %

Landgericht	
Jugendkammer - I. Instanz	
Neuzugänge	22
Erledigte Verfahren	31
Zahl der Beschuldigten insgesamt	59
Zahl der Beschuldigten, für die das Verfahren durch Verurteilung erledigt wurde	46
prozentualer Anteil der Verurteilungen der Beschuldigten	78 %

14. *Wie viele zu betreuende Jugendliche wurden seit 2023 in der Jugendgerichtlichen Unterbringung am Hofschläger Weg untergebracht? Bitte nach Alter und Geschlecht getrennt darstellen.*

Jahr	Untergebrachte Jugendliche	davon weiblich	davon 14 – 17 Jahre	davon 18 – 20 Jahre
2023	20*	*	14	6
2024 (Stichtag 20.02.2024)	0 Neuaufnahmen	0	0	0

* Es handelt sich bei Werten unter vier um geschützte Sozialdaten, die der Senat gemäß § 67b Absatz 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X) – nur bei Vorliegen einer gesetzlichen Übermittlungsbefugnis im SGB oder gemäß Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a DSGVO mit Einwilligung der betroffenen Personen weitergeben darf. Das SGB enthält keine Übermittlungsbefugnis zugunsten der Beantwortung Parlamentarischer Anfragen. Eine Einwilligung der betroffenen Personen zur Datenübermittlung liegt nicht vor.

Quelle: Landesbetrieb Erziehung und Beratung

15. *Wie viele Genehmigungen zur Geschlossenen Unterbringung nach § 34 SGB VIII in Verbindung mit § 1631b BGB wurden seit 2023 von Hamburger Familiengerichten erteilt?*

Die im Folgenden aufgeführten Beschlüsse gemäß § 34 SGB VIII in Verbindung mit § 1631b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) setzen kein delinquentes Verhalten voraus. Ein entsprechender Beschluss ergeht auch zur Verhinderung eines möglichen Selbstgefährdungstatbestandes.

Jahr	Anzahl Genehmigungen
2023	5
2024 (Stichtag 20.02.)	0

Quelle: Angaben der Bezirksamter und der Sozialbehörde

16. *Für wie viele Kinder und Jugendliche liegen aktuell Genehmigungen zur Geschlossenen Unterbringung nach § 34 SGB VIII in Verbindung mit § 1631b BGB vor?*

Aktuell liegen für fünf Kinder und Jugendliche Genehmigungen zur Geschlossenen Unterbringung nach § 34 SGB VIII in Verbindung mit § 1631b BGB vor.

17. *Wie viele Kinder und Jugendliche wurden seit 2023 in intensivpädagogischen Einrichtungen außerhalb Hamburgs gemäß § 34 SGB VIII in Verbindung mit § 1631b BGB untergebracht? In welchen Einrichtungen welcher Bundesländer wurden diese Kinder und Jugendlichen jeweils betreut?*

Es handelt sich bei Werten unter vier um geschützte Sozialdaten, die der Senat gemäß § 67b Absatz 1 SGB X nur bei Vorliegen einer gesetzlichen Übermittlungsbefugnis im SGB oder gemäß Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a DSGVO mit Einwilligung der betroffenen Personen weitergeben darf. Das SGB enthält keine Übermittlungsbefugnis zugunsten der Beantwortung Parlamentarischer Anfragen. Eine Einwilligung der betroffenen Personen zur Datenübermittlung liegt nicht vor. Daher können keine Daten genannt werden.

18. *Wie viele Intensivtäter sind aktuell in Hamburg erfasst? Bitte nach Geschlecht, Altersgruppe und Staatsangehörigkeit differenzieren.*

Mit Stand 19. Februar 2024 sind 226 Personen in Hamburg als Intensivtäter erfasst. Hiervon sind 216 Personen männlich und zehn Personen weiblich.

Die Altersstruktur gliedert sich wie folgt:

Alter	Anzahl
Unter 14 Jahre	4
14 bis unter 18 Jahre	88
18 bis unter 21 Jahre	87
21 bis unter 25 Jahre	37
Über 25 Jahre	10

Die Staatsangehörigkeiten gliedern sich wie folgt:

Land	Anzahl
Deutschland	145
Syrien	15
Afghanistan	12
Marokko	8
Irak	7
Montenegro	5
Algerien	4
Bulgarien	4
Somalia	3
Spanien	3
Portugal	2
Nordmazedonien	2
Ägypten	1
Armenien	1
Iran, Islamische Republik	1
Kosovo	1
Lettland	1
Mali	1
Moldau, Republik	1
Nigeria	1
Pakistan	1
Rumänien	1
Russische Föderation	1
Serbien	1
Togo	1
Türkei	1
Ukraine	1
Ungeklärt	1

19. *Das Projekt täterorientierter Kriminalitätsbekämpfung (sogenanntes PROTÄKT-Programm) dient dazu, Jugendliche und Heranwachsende, die durch wiederholte Gewalttaten auffallen und in eine kriminelle Karriere*

abzurutschen drohen, engmaschig durch Polizei und Staatsanwaltschaft „in Manndeckung“ zu nehmen. Wie viele Jugendliche und Heranwachsende wurden 2023 sowie aktuell im PROTÄKT-Programm geführt? Bitte zu Stichtagen 30.06. und 31.12. sowie aktuell angeben.

Die Anzahl der im PROTÄKT-Programm geführten Personen ist in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Stichtag	Anzahl an Jugendlichen und Heranwachsenden im PROTÄKT-Programm
19.07.2023	170
31.12.2023	150
15.02.2024	147

Anstelle der zum Stichtag 30. Juni 2023 erfragten Daten kann hier nur eine Angabe zum Stichtag 19. Juli 2023 erfolgen. Die mitgeteilten Zahlen entstammen einer periodisch von der Polizei Hamburg an die Staatsanwaltschaft übermittelten Liste.

20. Das sogenannte Obachtverfahren Gewalt unter 21 soll ein zeitnahes, schnelles und individuelles Handeln mehrerer Behörden als Reaktion auf delinquentes Verhalten von Minderjährigen ermöglichen. Dieses Konzept sieht vor, dass die gewaltauffälligsten Personen unter 21 Jahren unter ständiger Obacht der zuständigen Behörden stehen und ihre Situation anhand von zuvor festgelegten Kriterien wöchentlich neu bewertet wird. Wie viele Kinder, Jugendliche und Heranwachsende befanden sich jeweils seit 2023 im sogenannten Obachtverfahren? Bitte zu Stichtagen 30.06. und 31.12. sowie aktuell angeben.

Die Anzahl der erfassten Personen zu den erfragten Stichtagen ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Stichtag	Kinder	Jugendliche	Heranwachsende
30.06.2023	5	84	52
31.12.2023	8	73	53
31.01.2024*	7	68	56

* Daten werden immer zum Monatsende erhoben

21. Wie viele Fallkonferenzen wurden seit 2023 durchgeführt?

- a. *Wer nimmt an diesen Fallkonferenzen teil?*
- b. *Nehmen auch Vertreter/innen des polizeilichen Jugendschutzes teil?
Falls nein, weshalb nicht?*

Auswertbare Daten zum „Obachtverfahren Gewalt unter 21“ liegen der Polizei bis einschließlich 31. Januar 2024 vor. Im Zeitraum 1. Januar 2023 bis 31. Januar 2024 wurden im Rahmen des „Obachtverfahrens Gewalt unter 21“ insgesamt 74 Fallkonferenzen durchgeführt.

Am „Obachtverfahren Gewalt unter 21“ sind regelhaft folgende Behörden/Institutionen beteiligt, die bei Zuständigkeit auch an den Fallkonferenzen teilnehmen:

- die Polizei (Federführung) mit der Koordinierungsstelle
- die Jugendgerichtshilfe (JGH)
- die Jugendbewährungshilfe (JBH)
- das Familieninterventionsteam (FIT)/Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)
- das Casemanagement (CM)
- die Staatsanwaltschaft (StA)

Neben den regelhaft beteiligten Behörden können auch weitere behördliche Teilnehmende (zum Beispiel Vertretende der Ausländerbehörde) zu den Fallkonferenzen eingeladen werden, sofern dieses fachlich geboten erscheint. Dieses gilt auch für den polizeilichen Jugendschutz.

22. Für wie viele Personen wurde aus welchen Gründen die Maßnahme seit 2023 beendet?

Im Zeitraum 1. Januar 2023 bis 31. Januar 2024 begingen insgesamt 57 Personen innerhalb eines Jahres keine neue Gewalttat und konnten dementsprechend aus der Beobachtung im „Obachtverfahren Gewalt unter 21“ genommen werden. Sieben Personen wurden aufgrund fehlender Erforderlichkeit – zum Beispiel aus Gründen des Wegzugs in ein anderes Land – und weitere zwölf aus Altersgründen (Vollendung des 21. Lebensjahres) aus dem Obachtverfahren entlassen

Im Übrigen siehe Antwort zu 21.

23. Wie stellt sich die Entwicklung der Personalsituation seit 2023 in den Dienstgruppen des Jugendschutzes an den einzelnen Polizeikommissariaten tatsächlich dar? Bitte jeweils zum Stichtag 01.01. und 30.06. gemäß Stellenplan (Stellen-Soll/Dauerdienstposten) und Besetzungsumfang (VZÄ beziehungsweise VPK) angeben.

Siehe Anlage 3.

24. Sind alle der Stelleninhaber zurzeit tatsächlich ausschließlich mit Aufgaben des Jugendschutzes betraut?

Falls nein, wie viele aus welchen Gründen nicht?

Zurzeit sind alle Stelleninhabenden ausschließlich mit den Aufgaben des Jugendschutzes betraut.

Im Übrigen siehe Drs. 22/11734.

25. Wie beurteilen der Senat beziehungsweise die zuständigen Behörden die insbesondere präventive Tätigkeit des polizeilichen Jugendschutzes?

Der Jugendschutz hat einen bedeutenden Anteil an der (Jugend-)Präventionsarbeit und Verbrechensbekämpfung der Polizei. Durch die Präsenz des Jugendschutzes ist oftmals eine Entspannung innerhalb der jugendlichen Gruppierungen feststellbar. Polizeiliches Handeln wird erklärt und transparent gemacht, Regeln werden erläutert und Konsequenzen aufgezeigt. Somit können oft schon im Vorfeld geeignete Maßnahmen eingeleitet werden, bevor es zu Zwischenfällen oder Straftaten kommt.

Durch den engen Kontakt zu den Jugendlichen entsteht oftmals ein Vertrauensverhältnis zwischen den Mitarbeitern des Jugendschutzes und den betreffenden Jugendlichen sowie teilweise mit deren Erziehungsberechtigten, sodass der Jugendschutz bisweilen die Rolle des Ansprechpartners übernimmt.

Zudem trägt der Jugendschutz mit der Durchführung der NuHG maßgeblich zur indizierten polizeilichen Präventionstätigkeit bei und wird häufig aufgrund der fachlichen Expertise bezüglich dieser Altersgruppe und des bestehenden hohen Erfahrungswissens im Umgang mit Kindern und Jugendlichen durch Ermittlungsdienststellen des LKA für weitere präventive Maßnahmen wie Gefährderansprachen eingesetzt.

26. Aus der Drs. 22/11734 geht hervor, dass es an den PKs 23, 31, 42, 46 und 47 Dienstgruppen des Jugendschutzes gibt.

a. Aus welchen Gründen gibt es entsprechende Dienstgruppen nicht an weiteren PKs?

b. Inwiefern wird eine Ausweitung für sinnvoll erachtet und welche Planungen bestehen hier gegebenenfalls?

Der Jugendschutz ist grundsätzlich regional zuständig, wobei jedes Polizeikommissariat (PK) über eine feste Ansprechperson beim Jugendschutz verfügt. Durch die regionale Anbindung können die Mitarbeitenden und die benötigte Ausstattung flexibel eingesetzt werden. Da sich die Jugendlichen in unterschiedlichen Bereichen bewegen, wird dadurch ein unabdingbarer regelmäßiger Austausch aller Mitarbeitenden untereinander erleichtert. Darüber hinaus wird der Jugendschutz durch den Austausch mit den Einsatz- und Lageabteilungen der PKs von seinem jeweiligen Standort aus unter Priorisierung örtlicher Schwer-/Brennpunkte in allen PKs tätig. Eine Ausweitung im Sinne

der Fragestellung ist aus polizeilicher Sicht aktuell nicht notwendig und derzeit auch nicht geplant.

27. *Jede Hamburger Schule wird von einem Cop4U betreut. Dies sind Polizeibeamte, die den Schulen im Rahmen der polizeilichen Zuständigkeiten als erste Ansprechpartner zur Verfügung stehen.*

a. *Wie viele Cop4U gibt es derzeit?*

Aktuell sind 212 Polizeibeamtinnen und -beamte in der Funktion des Cop4U eingesetzt. Bei Abwesenheit bestehen Vertreterregelungen zwischen den Cop4U, somit sind die Betreuungsbedarfe der Schulen zu jeder Zeit gewährleistet.

Siehe hierzu im Übrigen Drs. 22/12987.

b. *An wie vielen schulischen Veranstaltungen haben Cop4U seit 2023 teilgenommen?*

Im Zeitraum 1. Januar 2023 bis 31. Januar 2024 haben Cop4U an 530 schulischen Veranstaltungen teilgenommen. Auswertbare Daten für Februar 2024 liegen derzeit noch nicht vor.

28. *Seit Sommer 2008 sollen verbindlich und flächendeckend in allen Schulen in den Klassenstufen 5 bis 8 zwei Doppelstunden pro Schuljahr Präventionsunterricht von Polizeibeamten gegeben werden.*

a. *Wie viele Unterrichtsstunden wurden an wie vielen Schulen im Schuljahr 2022/2023 sowie im ersten Schulhalbjahr 2023/2024 durchgeführt?*

In der nachstehenden Tabelle sind die im Rahmen des Präventionsprogrammes „Kinder- und Jugenddelinquenz“ durchgeführten Unterrichtsstunden sowie die Anzahl der erreichten Schulen aufgeführt:

Schuljahr	Unterrichtsstunden	Erreichte Schulen
2022/2023	4.703	119
2023/2024*	2.150	88

* erstes Schulhalbjahr

b. *Falls der verbindliche und flächendeckende Präventionsunterricht im Schuljahr 2022/2023 nicht an allen weiterführenden Schulen stattgefunden hat, an wie vielen und welchen aus welchen Gründen nicht?*

Im Schuljahr 2022/2023 hat an 74 weiterführenden Hamburger Schulen kein Präventionsunterricht stattgefunden, da nicht ausreichend Präventionsbeamte zur Verfügung standen.

c. *Welche Inhalte umfasst der Präventionsunterricht aktuell?*

Siehe Drs. 22/12987.

d. *In den vergangenen 15 Jahren seit Einführung des Präventionsunterrichts haben sich Gesellschaft, Schülerstruktur und Bedürfnisse verändert. Wurde der Präventionsunterricht evaluiert?*

Falls ja, wann, mit welchem Ergebnis und welche Maßnahmen wurden daraufhin ergriffen?

Falls nein, weshalb nicht und inwiefern bestehen hier Planungen?

Die Polizei bewertet in Kooperation mit der Behörde für Schule und Berufsbildung die Inhalte des Programms seit der Entstehung des Senatskonzeptes „Handeln gegen Jugendgewalt“ fortlaufend und passt diese bei Bedarf an.

Der Präventionsunterricht wurde im Jahr 2010 evaluiert. Als Entwicklungsperspektiven wurden vier Punkte benannt, und zwar

- ein Feedbackverfahren,
- die gemeinsame Vorbereitung des Präventionsunterrichts weiterentwickeln,

- die Differenz zwischen Präventionsbeamt/innen und Lehrer/innen offensiv betonen und
- die Verankerung des Themas „Gewaltprävention“ im schulischen Kontext weiterentwickeln.

Ein Feedbackverfahren wurde zwischenzeitlich eingeführt, die gemeinsame Vorbereitung des Präventionsunterrichtes sowie die Differenzierung zwischen Präventionsbeamt/innen und Lehrer/innen werden auf dem Basis-Lehrgang für Präventionsbeamt/innen thematisiert und im Rahmen der Tätigkeit als Präventionsbeamt/innen gezielt umgesetzt.

- e. *Wird eine Ausweitung des Präventionsunterrichts, sowohl im Hinblick auf die Anzahl der Doppelstunden als auch vor dem Hintergrund der steigenden Zahl von straffälligen Kindern auf die Klassenstufe 4 seitens der zuständigen Behörden für sinnvoll erachtet?*

Nein.

Eine steigende Anzahl tatverdächtiger Kinder in 2023 ist nicht feststellbar. Sie ging um 130 Personen beziehungsweise um 4,4 Prozent zurück.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

- f. *Hamburgs Polizeibeamte sind seit Jahren überlastet. Wie beurteilt die zuständige Behörde die Möglichkeit, für den Präventionsunterricht entsprechend geschulte Mitarbeiter/innen über NGOs oder Pensionäre einzusetzen?*

Das Konzept des Präventionsunterrichtes sieht vor, gezielt Polizeibeamte für Gewaltprävention an Schulen einzusetzen, da diese berufsbedingt ausgeprägte Erfahrungen mit Gewaltvorfällen haben, diese mit persönlichem Erleben verknüpfen und so den Unterricht mit einem hohen Grad an Kompetenz und Authentizität durchführen können. Bereits seit 2019 wird diese Aufgabe auch von pensionierten Polizeibeamten übernommen, aktuell sind zehn pensionierte Polizeibeamte damit betraut.

Ein Einsatz polizeifremden Personals wird als nicht zielführend angesehen.

29. *Eine der Ursachen für eine steigende Gewaltbereitschaft junger Täter/innen liegt im hohen Medienkonsum. Aus diesem Grund ist eine Stärkung der Medienkompetenz unerlässlich.*

- a. *Wie viele und welche Schulungen zur Stärkung der Medienkompetenz von Grundschullehrkräften wurden seit dem Jahre 2022 mit jeweils wie vielen Teilnehmenden durchgeführt?*

Am Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI) bilden unter anderem das Referat Medienpädagogik und das SuchtPräventionsZentrum Lehrkräfte im Bereich der Medienkompetenz weiter. Die spezifischen Angebote für Grundschullehrkräfte erstrecken sich auf Fortbildungs- und Beratungsangebote sowie Unterrichtsmaterialien zur Prävention exzessiven Medienkonsums, zur Einführung medienpädagogischer Maßnahmen wie dem Internet ABC, dem Umgang mit dem iPad für unterrichtliche Zwecke bis hin zum Einsatz des Lernmanagementsystems LMS.Lernen.Hamburg. Daneben finden sich ergänzende Angebote zur Erstellung medialer Produkte mit Grundschulkindern, eine Fokussierung auf den Bereich der Vorschule sowie wiederkehrende Veranstaltungen im Bereich der medienbezogenen Elternarbeit.

In Summe fanden im Zeitraum 1. August 2022 bis 31. Juli 2023 43 Veranstaltungen mit insgesamt 553 Teilnehmenden statt, die speziell Grundschullehrkräfte adressierten. Darüber hinaus sind circa 700 Grundschullehrkräfte durch schulinterne Fortbildungen für die durch den DigitalPakt angeschafften digitalen Endgeräte und Präsentationssysteme qualifiziert worden. Eine Auswertung der auf Schuljahre angelegten Fortbildungsveranstaltungen des LI kann automatisiert nur in Schuljahren erfolgen. Von einer händischen Auswertung wurde aufgrund der dem LI zur Verfügung stehenden Zeit abgesehen.

b. Welche Angebote bestehen aktuell für Eltern zur Stärkung der Medienkompetenz, beispielsweise an Elternschulen?

Das Referat Medienpädagogik des LI bietet Fortbildungen für Grundschullehrkräfte an, die den Themenbereich der „elternbezogenen Medienarbeit“ fokussieren. In diesen Fortbildungen werden Lehrkräfte befähigt, den häuslichen Umgang mit Medien und Medienkonsum mit den Eltern zu besprechen, ihnen Leitplanken zu vermitteln und dem gemeinsamen Bildungs- und Erziehungsauftrag folgend eine Arbeitspartnerschaft im Bereich der Medienerziehung herzustellen. Ergänzt wird dieses Angebot durch Unterstützung für schulische Informationsabende für Eltern/Sorgeberechtigte zum Themenbereich durch das SuchtPräventionsZentrum des LI. Eltern und Sorgeberechtigte können auch individuelle Beratungsangebote nutzen.

Familien erhalten bei Bedarf in den verschiedenen Einrichtungen der Familienförderung Informationen und Beratung zum Thema Medien. Hauptziel ist hierbei, die Medienkompetenz zu stärken und für einen reflektierten Umgang mit digitalen Medien zu sensibilisieren. Einige Einrichtungen der Familienbildung und -beratung, insbesondere Elternschulen, bieten beispielsweise Informationsveranstaltungen, diverse Gesprächsformate und Kurse zum Umgang mit digitalen Medien sowie Elternabende an. Nach Bedarf werden auch individuelle Erziehungs- beziehungsweise Einzelberatungen mit Eltern realisiert. Darüber hinaus bietet aktuell beispielsweise das Projekt Digitale Vorbilder, ein Gemeinschaftsprojekt der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern und dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit in Kooperation mit TIDE, Webinare, Live-Informationsangebote und Medienaktionstage für Familien an, beworben durch Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit oder der Familienförderung (weitere Informationen zu Projekten auf der Webseite <https://datenschutz-hamburg.de/digitale Vorbilder/>).

Zu Standorten und Aktivitäten der Elternschulen siehe auch die Internet-Plattform „Familienwegweiser“ auf [hamburg.de](https://www.hamburg.de) (<https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/suche/elternschule/?iasonQuery=elternschule>).

Tatverdächtige nach Altersgruppen
Straftaten insgesamt (PKS ----)

	Tatverd. insges.	Kinder	Veränderung		Jugend- liche	Veränderung		Heran- wachs.	Veränderung		bis unter 21 Jahre	Veränderung	
			absolut	in %		absolut	in %		absolut	in %		absolut	in %
2022	65.319	2.944	-130	-4,4%	5.137	539	10,5%	4.836	437	9,0%	12.917	846	6,5%
2023	70.252	2.814			5.676			5.273			13.763		

Anzahl der Sprach- und Kulturmittlerinnen und -mittler im ersten Schulhalbjahr 2023/24			
Schule	Schulform	Anzahl Sprach- und Kulturmittler 1. Halbjahr	Anzahl Stunden 1. Halbjahr
Adolph-Diesterweg-Schule	Grundschulen	1	760
Aueschule Finkenwerder	Grundschulen	1	2,91
Carl-Cohn-Schule	Grundschulen	1	170
Carl-Götze-Schule	Grundschulen	1	95
Clara-Grunwald-Schule	Grundschulen	1	16,94
Fridtjof-Nansen-Schule	Grundschulen	2	116
Ganztagsgrundschule Am Johannisland	Grundschulen	1	100
Georg-Kerschensteiner-Grundschule	Grundschulen	2	2
Grundschule An der Haake	Grundschulen	2	10
Grundschule Ballerstaedtweg	Grundschulen	1	80
Grundschule Groß Flottbek	Grundschulen	2	132
Grundschule Heidhorst	Grundschulen	1	125
Grundschule Kirchdorf	Grundschulen	1	116
Grundschule Luruper Hauptstraße	Grundschulen	1	4
Grundschule Mümmelmansberg	Grundschulen	2	37
Grundschule Poppenbüttel	Grundschulen	2	76
Grundschule St.Pauli	Grundschulen	2	13
Grundschule Thadenstraße	Grundschulen	1	7
Heinrich-Wolgast-Schule	Grundschulen	2	16
Louise Schroeder Schule	Grundschulen	2	90
Max-Traeger-Schule	Grundschulen	1	1
Schule Alsterdorfer Straße	Grundschulen	1	48
Schule Am Schleemer Park	Grundschulen	4	108,5
Schule Arp-Schnitger-Stieg	Grundschulen	1	146
Schule Bahrenfelder Straße	Grundschulen	1	20
Schule Bandwirkerstraße	Grundschulen	4	174
Schule Bekassinenau	Grundschulen	1	76
Schule Bovestraße	Grundschulen	1	19
Schule Brehmweg	Grundschulen	2	152
Schule Buckhorn	Grundschulen	1	65
Schule Dempwolffstraße	Grundschulen	3	60
Schule Ernst-Henning-Straße	Grundschulen	2	3
Schule Eulenkrogstraße	Grundschulen	2	2,5
Schule Forsmannstraße	Grundschulen	1	30
Schule Genslerstraße	Grundschulen	1	5,82
Schule Grützmühlenweg	Grundschulen	1	80
Schule Hinter der Lieth	Grundschulen	3	261
Schule Kamminer Straße	Grundschulen	1	3
Schule Max-Eichholz-Ring	Grundschulen	7	38
Schule Molkenbührstraße	Grundschulen	2	111
Schule Rahlstedter Höhe	Grundschulen	1	3
Schule Ratsmühlendamm	Grundschulen	1	95
Schule Rotenhäuser Damm	Grundschulen	1	1
Schule Rothestraße	Grundschulen	1	7
Schule Röthmoorweg	Grundschulen	1	1
Schule Sander Straße	Grundschulen	1	108
Schule Traberweg	Grundschulen	2	20
Schule Wielandstraße	Grundschulen	2	200
Theodor-Haubach-Schule	Grundschulen	1	165,3

Schule	Schulform	Anzahl Sprach- und Kulturmittler 1. Halbjahr	Anzahl Stunden 1. Halbjahr
Albert-Schweitzer-Schule	Stadtteilschulen	1	66
Campus HafenCity	Stadtteilschulen	2	8
Elisabeth-Lange-Schule	Stadtteilschulen	1	72
Emil Krause Schule	Stadtteilschulen	1	30
Fritz-Schumacher-Schule	Stadtteilschulen	3	205
Goethe-Schule-Harburg	Stadtteilschulen	1	2
Gretel-Bergmann-Schule	Stadtteilschulen	2	279
Grund- und Stadtteilschule Alter Teichweg	Stadtteilschulen	6	314
Gyula Trebitsch Schule Tonndorf	Stadtteilschulen	1	132
Ilse-Löwenstein-Schule	Stadtteilschulen	1	69
Julius-Leber-Schule	Stadtteilschulen	2	12
Max-Brauer-Schule	Stadtteilschulen	1	1,5
Nelson-Mandela-Schule im Stadtteil Kirchdorf	Stadtteilschulen	11	200
Otto-Hahn-Schule	Stadtteilschulen	4	275,5
Schule auf der Veddel	Stadtteilschulen	3	57
Stadtteilschule Am Hafen	Stadtteilschulen	2	225
Stadtteilschule Am Heidberg	Stadtteilschulen	8	72
Stadtteilschule Bergedorf	Stadtteilschulen	3	70
Stadtteilschule Hamburg-Mitte	Stadtteilschulen	1	24
Stadtteilschule Helmuth Hübener	Stadtteilschulen	2	150
Stadtteilschule Horn	Stadtteilschulen	1	73
Stadtteilschule Kirchwerder	Stadtteilschulen	1	8
Stadtteilschule Mümmelmannsberg	Stadtteilschulen	1	181,5
Stadtteilschule Poppenbüttel	Stadtteilschulen	4	242
Stadtteilschule Stellingen	Stadtteilschulen	1	10
Carl-von-Ossietzky-Gymnasium	Gymnasien	1	190
Friedrich-Ebert-Gymnasium	Gymnasien	1	8
Gymnasium Allee	Gymnasien	1	114
Gymnasium Allermöhe	Gymnasien	1	8,67
Gymnasium Buckhorn	Gymnasien	1	71
Gymnasium Kaiser-Friedrich-Ufer	Gymnasien	2	114
Gymnasium Klosterschule	Gymnasien	7	61
Gymnasium Lerchenfeld	Gymnasien	1	26
Gymnasium Lohbrügge	Gymnasien	2	117
Gymnasium Meiendorf	Gymnasien	1	61
Gymnasium Ohlstedt	Gymnasien	2	4
Gymnasium Rahlstedt	Gymnasien	1	59
Heisenberg-Gymnasium	Gymnasien	2	114
Lise-Meitner-Gymnasium	Gymnasien	1	1
Struensee Gymnasium	Gymnasien	1	72
ReBBZ Altona	Sonderschulen	1	40
ReBBZ Altona-West	Sonderschulen	1	390
ReBBZ Billstedt	Sonderschulen	1	44
ReBBZ Eimsbüttel	Sonderschulen	2	304
ReBBZ Wilhelmsburg	Sonderschulen	1	418
Quelle: Daten der für Bildung zuständigen Behörde			

PK 23	01.01.2023		01.06.2023		01.01.2024	
	DDP*	Personal- kapazität in VZÄ**	DDP	Personal- kapazität in VZÄ	DDP	Personal- kapazität in VZÄ
Funktion						
Dienstgruppenleiter/Jugendschutz	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Dienstgruppenleiter/Vertreter/Jugendschutz	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Mitarbeiter/Jugendschutz/erweiterte Aufgaben	11,000	6,058	11,000	5,433	11,000	4,458
Mitarbeiter/Jugendschutz	2,000		2,000		2,000	2,000
Mitarbeiter/örtlicher Jugendschutz/erweiterte Aufgaben						
Mitarbeiter/örtlicher Jugendschutz						
Summe	15,000	8,058	15,000	7,433	15,000	8,458

PK 31	01.01.2023		01.06.2023		01.01.2024	
	DDP	Personal- kapazität in VZÄ	DDP	Personal- kapazität in VZÄ	DDP	Personal- kapazität in VZÄ
Funktion						
Dienstgruppenleiter/Jugendschutz	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Dienstgruppenleiter/Vertreter/Jugendschutz	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	
Mitarbeiter/Jugendschutz/erweiterte Aufgaben	9,000	4,375	9,000	3,875	9,000	5,125
Mitarbeiter/Jugendschutz	4,000	2,000	4,000	2,000	4,000	1,000
Mitarbeiter/örtlicher Jugendschutz/erweiterte Aufgaben						
Mitarbeiter/örtlicher Jugendschutz						
Summe	15,000	8,375	15,000	7,875	15,000	7,125

PK 42	01.01.2023		01.06.2023		01.01.2024	
	DDP	Personal- kapazität in VZÄ	DDP	Personal- kapazität in VZÄ	DDP	Personal- kapazität in VZÄ
Funktion						
Dienstgruppenleiter/Jugendschutz	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Dienstgruppenleiter/Vertreter/Jugendschutz	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Mitarbeiter/Jugendschutz/erweiterte Aufgaben	16,000	9,417	16,000	9,000	16,000	8,150
Mitarbeiter/Jugendschutz	2,000		2,000		2,000	1,000
Mitarbeiter/örtlicher Jugendschutz/erweiterte Aufgaben						
Mitarbeiter/örtlicher Jugendschutz						

Summe	01.01.2023		01.06.2023		01.01.2024	
	DDP	Personal- kapazität in VZÄ	DDP	Personal- kapazität in VZÄ	DDP	Personal- kapazität in VZÄ
	20,000	11,417	20,000	11,000	20,000	11,150
PK 46						
Funktion						
Dienstgruppenleiter/Jugendschutz	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Dienstgruppenleiter/Vertreter/Jugendschutz	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Mitarbeiter/Jugendschutz/erweiterte Aufgaben	7,000	5,000	7,000	5,000	7,000	4,000
Mitarbeiter/Jugendschutz	2,000	4,000	2,000	3,000	2,000	2,000
Mitarbeiter/örtlicher Jugendschutz/erweiterte Aufgaben						
Mitarbeiter/örtlicher Jugendschutz						
Summe	11,000	11,000	11,000	10,000	11,000	8,000

Summe	01.01.2023		01.06.2023		01.01.2024	
	DDP	Personal- kapazität in VZÄ	DDP	Personal- kapazität in VZÄ	DDP	Personal- kapazität in VZÄ
	20,000	11,417	20,000	11,000	20,000	11,150
PK 47						
Funktion						
Dienstgruppenleiter/Jugendschutz						
Dienstgruppenleiter/Vertreter/Jugendschutz						
Mitarbeiter/Jugendschutz/erweiterte Aufgaben		2,000		2,000		2,000
Mitarbeiter/Jugendschutz						
Mitarbeiter/örtlicher Jugendschutz/erweiterte Aufgaben	4,000	2,000	4,000	3,000	4,000	3,883
Mitarbeiter/örtlicher Jugendschutz						
Summe	4,000	4,000	4,000	5,000	4,000	5,883

* Dauerdienstposten

** Vollzeitäquivalente